

				Außerdem gelten Artenschutz- und Biotopschutzgesetzgebung auch im Innenbereich nach § 34 BauGB und sind nicht automatisch freigestellt.
Sowie:				
Obstbäume	Lebensraum Höhlenbaum; Totholz; Streuobstwiese	Rückgang charakteristischer, besonders und streng geschützter Tierarten die an hochstämmige alte Obstbäume gebunden sind: z. B. zahlreiche holzbewohnende Käferarten; Steinkauz; Mopsfledermaus;	Zerstörung Lebensstätten von geschützten Tierarten sowie Biotopen nach § 26 SächsNatSchG; Streng geschützte und extrem seltene Tierarten verlieren ihren Lebensraum	Wenn Bürger Baumfällungen an alten Obstbäumen vornehmen, verstoßen sie gegen Artenschutzgesetze. Hohe Bußgelder drohen. Die Kategorie „bebautes Grundstück“ setzt Lebensstättenschutz nicht außer Kraft.
Änderung des § 22 SächsNatSchG / Baumschutz	Konsequenzen für seltene und geschützte Lebensräume	Auswirkungen auf die Artenvielfalt	Rechtliche Unsicherheiten und Konflikte mit dem weiteren Naturschutzrecht	Konsequenzen für die Bürger
Vom Schutz sind ausgenommen:				
Nadelgehölze	Nicht selten als Wald-Biotop geschützt wenn folgende Arten hohe Bedeckungsgrade aufweisen: Eibe; Wacholder; Kiefer	Rückgang Artenvielfalt insbesondere auch geschützter Arten insbesondere geschützter europäischer Vogelarten	Eibe (besonders geschützt nach BArtSchV) RLS R; Weißtanne RLD = gefährdet Beim Auftreten der Kiefer kann der LRT 91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwald vorhanden sein. LRT ist nach Anhang I der FFH-RL in Schutzgebieten geschützt. (Biotop selten) Baumarten unterliegen teilweise dem Schutz des § 26 SächsNatSchG als Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte.	Wenn Bürger Baumfällungen in geschützten Biotopen vornehmen verstoßen sie gegen Naturschutzgesetze. Hohe Bußgelder sind die Folge. Die Bebauung von Grundstücken setzt Biotopschutz nicht automatisch außer Kraft.

Änderung des § 22 SächsNatSchG / Baumschutz Vom Schutz sind ausgenommen:	Konsequenzen für seltene und geschützte Lebensräume	Auswirkungen auf die Artenvielfalt	Rechtliche Unsicherheiten und Konflikte mit dem weiteren Naturschutzrecht	Konsequenzen für die Bürger
Pappeln	Bestandteil der geschützten Weichholzaue sind folgende Pappelarten: Schwarzpappel aber auch ersatzweise Schwarzpappelhybriden	Rückgang charakteristischer Tierarten der Weichholzaue; z. B. Weidenmeise; Beutelmeise; Eisvogel	Bei Beschädigung / Fällung der Bäume in der Weichholzaue geschieht Verstoß gegen Biotopschutz von § 26 SächsNatSchG. Bestandteil Baumschicht LRT 91E0 FFH-RL; auch Lebensstättenverlust geschützter Arten möglich	Wenn Bürger Baumfällungen in der Weichholzaue vornehmen verstoßen sie gegen Biotopschutzgesetze. Hohe Bußgelder sind die Folge. Die Bebauung von Grundstücken setzt Biotopschutz nicht außer Kraft.
Schwarzpappel mit einbegriffen		Schwarzpappel: sehr selten - nur von Biologen von anderen Pappelarten unterscheidbar	Unmittelbar vom Aussterben bedroht; nur noch wenige Exemplare in Sachsen; oft auch nicht erkannt	Verlust der Artenvielfalt.
Birken	Bestandteil von Mooren und Pionierwaldstadien und seltenen Lebensräumen die dem Biotopschutz nach § 26 SächsNatSchG unterliegen (z. B. in Moorwälder) – allerdings selten im Umfeld von bebauten Grundstücken	Rückgang der Artenvielfalt; charakteristische Arten; LRT: 91D0: Rauhfußkauz	Bestandteil Baumschicht des LRT 91D0 und auch in LRT 9190 (Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen) der FFH-RL; in FFH-Gebieten – höchster Schutzstatus	Bürger die aus Unwissenheit Birken in geschützten Waldbiotopen fällen, verstoßen gegen das Naturschutzgesetz. Die Bebauung von Grundstücken setzt Biotopschutz nicht außer Kraft.
Baumweiden	Bestandteil der geschützten Weichholzaunen z. B. die Arten Bruchweide; Silberweide und	Rückgang Artenvielfalt und charakteristischer Tierarten; z. B. Weidenmeise; Beutelmeise;	Bestandteil der Baumschicht des LRT 91E0 FFH-RL; In FFH-Gebieten – höchster	Bürger die aus Unwissenheit Weiden in geschützten Waldbiotopen fällen, verstoßen

	Hohe Weide Weiden sind im Jahresverlauf oft die ersten und einzigen Bienenweiden in Städten und Gemeinden	Eisvogel weiterer Rückgang der Bienenpopulation und der Imkerei	Schutzstatus; oft sind in Ufernähe von Flüssen Biotope diese LRT vorhanden	gegen das Naturschutzgesetz. Die Bebauung setzt Biotopschutz nicht außer Kraft.
Rahmenbedingungen zum Vollzug: Die Behörde entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang eines Antrags. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei	Auswirkungen auf die Verwaltungsqualität <i>In Großstädten mit eigener Baumschutzbehörde wird es zum Ende der genehmigungsfreien Baumfällzeit im Februar zu Überlastungen kommen.</i> <i>Durch die automatische Freistellung ist die gute fachliche Praxis des Vollzugs nicht mehr gegeben.</i> <i>Es entstehen neue Kosten für die Kommunen. Die Finanzierung der Verwaltungsmaßnahmen ist ungeklärt.</i>	Praktische Folgen <i>Verstöße gegen Artenschutz und Biotopschutz sind logische Folgen.</i> <i>Grünflächenfinanzierung ist nicht mehr gesichert. Einnahmen aus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fallen im großen Umfang für die Gemeinden aus.</i>		

Fazit: Das postulierte Ziel des Gesetzentwurfs - eine Vereinfachung des Naturschutz- bzw. Baumschutzrechtes durchzusetzen zu wollen - ist fehlgeschlagen. Bei näherem Hinsehen entpuppt sich der hier vorliegende ungelene Versuch einer Gesetzgebung als Bürgerverwirrung. Was als Vereinfachung gedacht war, verursacht nur weitere

Komplikationen. Der Bürger wird durch das geplante „Baum-Ab-Gesetz“ mit der sehr komplizierten Naturschutz- und Baugesetzgebung alleingelassen. Die Konsequenzen für die nicht ausreichend beratenen Bürger können sehr teuer werden.

Pikant ist, daß die geplante Gesetzgebung direkt gegen den europäischen Arten- und Lebensraumschutz (FFH-RL / VogelSchRL) und den Sächsischen Biotopschutz nach § 26 SächsNatSchG verstößt. Mit der Regelung werden konkurrierende gesetzliche Regelungen geschaffen, die wohl selbst von den meisten Naturschutzverwaltungen nicht mehr sicher handhabbar sind.

Auch sind zukünftig im Innenbereich der Städte bei Baumfällungen teilweise keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mehr auszuführen. Das führt zu einem massiven Grünschwund in den Städten mit deutlichen negativen Auswirkungen auf das Stadtklima und die Erholungsqualität für die Anwohner.